Rybniker Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Sgr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 22. Rybnik, den 27. Mai, 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Landrathsamtes.

118) Mit Bezug auf das Gesetz vom 30. Juni 1841, wegen der neuen Societät zur Versicherung des Rindviehes gegen die Rinderpest, und die Instruction vom 15. December 1841 (Amtsblatt pro 1842, Stück IX, extraordinäre Beilage und deren §. 6, 7, 8 und 9), gebe ich, wie im vergangenen Jahre, den Ortsbehörden auf, sogleich sämmtliche Hornviehbesitzer im Orte zur Anmeldung ihres versicherungsfähigen Hornviehes aufzufordern. Wie dieses geschehen muß, darüber spricht sich die oben allegirte Instruction recht deutlich aus, deren genaue Einsicht ich nicht genug empfehlen kann. Indeß bemerke ich hierzu noch auf mehre Anfragen, daß eine Befreiung derjenigen Geistlichen, welche zur Versicherung geeignetes Hornvieh halten, nicht gestattet ist. Die Anmeldungen sind in vorgeschriebener Art in ein Ortskataster zusammen zu tragen, welches mir den 1. Juli c. unfehlbar eingereicht werden muß, und wozu die erforderlichen Druckformulare, sobald ich solche von der Königl. Hochlöbl. Regierung erhalten, werden vertheilt werden. Die richtige Aufstellung der Kataster und die Bewahrung der zur Versicherung verpflichteten Hornviehbesitzer vor Strafen und Nachtheilen bei einer Revision hängt wesentlich ab von der Belehrung, welche die Ortsbehörden den Ortseinsassen über die neue Versicherungssocietät geben; daher bin ich der Ueberzeugung, daß solche von den Behörden recht gründlich ertheilt werden wird. Insbesondere aber sind die Einsassen zu belehren, daß nicht jeder Hornviehsterbefall als durch Rinderpest erzeugt, angesehen werden kann, und es darum nur unnöthige Kosten herbeiführen würde, wenn auf die häufigen derartigen Anzeigen und Anträge sogleich die vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen und polizeilichen Sperr- und Absonderungsmaaßregeln eingeleitet würden. In den meisten Fällen wird es nicht Rinderpest, sondern Milzbrand, Lungenseuche ꝛc. seyn, welche ferner nicht vergütigt werden. Die Anzeigen von plötzlichen Hornviehsterbefällen an die Polizeibehörde, und von dieser nach Maaßgabe des Viehseuchenpatents vom 2. April 1803 an den Kreis-Landrath, dürfen darum nicht unterbleiben, um in Zeiten das Vorhandenseyn der Löserdürre oder Rinderpest zu erkennen, allein Hoffnungen auf Entschädigung für nicht an der Rinderpest gefallenes Vieh sind nicht zu erregen. Mit Bezug auf § 13 der Instruction vom 15. December 1841